

SATZUNG

für Jahrmärkte (Kirmes, Weihnachtsmarkt), Spezialmärkte (Krammärkte), Wochenmärkte und Schaustellungen in der Gemeinde Ens Dorf (Marktordnung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt I S. 172), der §§ 55 ff (Titel III) und §§ 64 ff (Titel IV) der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I, S. 202), den §§ 1 und 2 der Dritten Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 21. Oktober 2014 (Amtsblatt S. 394) und Saarländisches Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.02.2006, (Amtsblatt S. 474, 530) wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 19.03.2015 für die Gemeinde Ens Dorf folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Plätze und Straßen aus Anlass von Jahrmärkten, Spezialmärkten (Krammärkten), Wochenmärkten und Schaustellungen gelten die Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Neben dieser Satzung sind für den Marktverkehr alle Bestimmungen gewerberechlicher Art, Rechts- Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, das Lebensmittelhygiene- und Baurecht zu beachten.
- (3) Vereinsfeste, Volksfeste und sonstige Veranstaltungen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze und die Auswahl der Geschäfte und die Verteilung auf der Festplatzfläche erfolgt durch den Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Bediensteten des zuständigen Fachbereichs.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (3) Bei Platzmangel besteht die Möglichkeit, die Größe der Stände vorzuschreiben. Soweit möglich, erhalten Dauerbeschicker regelmäßig den ihnen einmal zugewiesenen Stamplatz. In strittigen Fällen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Der Bürgermeister bzw. der von ihm beauftragte kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Die Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung ist des Weiteren statthaft, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Der Beauftragte kann im öffentlichen Interesse, insbesondere, wenn dies zum Schutze der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für

die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, die Festsetzung mit Auflagen verbinden. Auch nachträgliche Auflagen sind zulässig. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

- (5) Weitere Vergabegrundsätze liegen in den Punkten der Attraktivität, der Zuverlässigkeit (bekannt und bewährt, falls gleichermaßen attraktiv) und dem Losverfahren (falls gleichermaßen attraktiv, bekannt und bewährt).

§ 3

Kennzeichnung der Stände

Die Standinhaber und Schausteller haben an ihren Verkaufsständen und Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben auch diese in vorbezeichneter Weise anzugeben.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Standplatzes sind Gebühren nach Maßgabe der für den Geltungsbereich dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung zu zahlen.

§ 5

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht der Märkte wird durch den mit den Tätigkeiten betrauten Fachbereich durchgeführt, zum Teil in Zusammenarbeit mit der Ortpolizeibehörde.
- (2) Alle Besucher und Benutzer haben den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen der Ortpolizeibehörde oder den von ihr bevollmächtigten Personen Folge zu leisten. Wer diesen Anordnungen nicht folgt, kann von seinem Standplatz bzw. der Veranstaltung verwiesen werden. Bereits entrichtete Nutzungsgebühren werden in diesem Fall nicht erstattet.

§ 6

Ordnung

- (1) Der Standinhaber oder Inhaber eines Fahrgeschäftes hat sich auf den ihm zugewiesenen Platz zu beschränken. Er ist nicht berechtigt, seinen Standplatz zu wechseln oder anderen zu überlassen.
- (2) Jede Behinderung der Verkaufs- und Betriebstätigkeit oder des allgemeinen Verkehrs auf der Veranstaltung ist nicht gestattet.
- (3) Es ist verboten, Waren im Auktionswege oder nach Muster zu verkaufen.

- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen (z. B. Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Ensdorf, Gewerbeaufsichtsamt, Vollzugspolizei, Bauaufsichtsbehörde) ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren.

§ 7

Baupolizeiliche Vorschriften

- (1) Bezüglich der Genehmigung und Gebrauchsabnahme fliegender Bauten finden die Bestimmung des § 77 der Landesbauordnung für das Saarland (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr 1544 vom 18.02.2004), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (Amtsbl. S 1554) Anwendung. Hiernach bedürfen fliegende Bauten einer Ausführungsgenehmigung, bevor sie erstmalig aufgestellt und in Gebrauch genommen werden. Des Weiteren dürfen sie unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.
- (2) Die Abnahme ist mindestens drei Tage von Inbetriebnahme der Anlage bei der Bauaufsichtsbehörde Saarlouis schriftlich zu beantragen. Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Anlage abnahmebereit ist.

§ 8

Termin, Dauer und Ort der Jahrmärkte

- (1) Die Kirmes beginnt am ersten Wochenende des Monats Juli und dauert von Samstag bis Dienstag.
- (2) Der Weihnachtsmarkt wird besonders festgelegt.
- (3) Die übrigen Märkte werden zum bewilligten Zeitraum durchgeführt.

§ 9

Gegenstand der Kirmessen

- (1) Auf den Kirmessen dürfen Waren, die üblicherweise auf solchen Veranstaltungen angeboten werden z. B. kleines Spielzeug, gebrannte Mandeln, Eis usw. zum Verkauf angeboten werden.
- (2) Weiterhin dürfen Fahrgeschäfte, Verlosungs-, Schieß- und Schaubuden etc. betrieben werden.
- (3) Der Ausschank alkoholischer Getränke zum Genuss auf der Stelle und die Ausgaben zum sofortigen Verzehr (Essstände) bedürfen unter anderem der Genehmigung der Ortspolizeibehörde der Gemeinde Ensdorf (Gaststättenrechtliche Genehmigung, § 3 (4) Saarländisches Gaststättengesetz)

§ 10

Auf- und Abbau auf dem Jahrmarkt

- (1) Mit dem Aufbau der Stände und der Fahrgeschäfte darf anlässlich der Kirmes frühestens am vierten Tag vor Beginn der Veranstaltung begonnen werden. Der Abbau der Geschäfte muß spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung abgeschlossen sein.
- (2) Vor Beendigung der Kirmes darf mit dem Abbau nur mit Genehmigung der Ortpolizeibehörde begonnen werden. Vor dem in Absatz 1 genannten Zeitraum dürfen Fahrzeuge, Fahrgeschäfte und sonstige Geschäfte auf den Plätzen und Straßen nicht abgestellt werden.
- (3) Mit dem Aufbau der Stände für den Weihnachtsmarkt darf frühestens am Freitagnachmittag vor der Veranstaltung begonnen werden, der Abbau der Stände für den Weihnachtsmarkt muß bis Montag 12.00 Uhr nach der Veranstaltung abgeschlossen sein.

§ 11

Stand- und Marktflächen

- (1) Die Stellplätze sowie die Straßen sind vor dem Verlassen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (2) Soweit mit Zustimmung des Ordnungsamtes Veränderungen an der Platz- oder Straßenoberfläche vorgenommen werden, sind diese vor dem Verlassen zu beseitigen. Bei Nichtbefolgen erfolgt die Wiederherstellung auf Kosten des Betroffenen durch das Ordnungsamt oder durch ein dann zu bestimmendes Unternehmen.

§ 12

Zuleitung von Wasser und Elektrizität

- (1) Die Zuleitung von Wasser und Elektrizität zu den Vorrichtungen der Stände, Fahrgeschäfte etc. dürfen zu keinen Verkehrsbehinderungen führen.
- (2) Die Anschlüsse für Elektrizität werden allein durch die VSE oder deren Beauftragten vorgenommen. Gebührenordnung, Lieferbedingungen etc. der VSE werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 13

Zwangsmittel

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Vollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I, S. 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz vom 5. Juli 1960 (Amtsblatt S. 558) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ensdorf, 30.03.2015

i.V.
gez. Heinrich Becker
Beigeordneter

Für vorstehend bekannt gemachte Satzung gilt Folgendes:

Nach § 12, Abs. 6, Satz 1 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt I S. 172), wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Ensdorf, 30.03.2015

i.V.
gez. Heinrich Becker
Beigeordneter